

Ausfallbürgschaft

Die **Stadt Diepholz**, Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz

- Bürgin -

übernimmt hiermit gegenüber

der **Kreissparkasse Grafschaft Diepholz**, Sparkassenstr. 1, 49356 Diepholz

- Darlehensgeberin -

folgende Bürgschaft:

1. Sicherungsumfang

Die Bürgschaft dient zur Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Forderungen der Darlehensgeberin gegen

die **Stadtwerke EVB Huntetal Netz GmbH**, Amelogenstr. 1-3, 49356 Diepholz

- Hauptschuldnerin -

aus einem Darlehensvertrag vom 01.07.2002 mit der Kontonummer 6960256367 in Höhe von ursprünglich

800.000,00 EUR

(in Worten: ---achthunderttausend---0/100---Euro).

Die Bürgschaft ist eine unbefristete Teil-Ausfallbürgschaft bis maximal 74,00 % der jeweiligen Kreditvaluta, zuzüglich Zinsen in der jeweils vereinbarten Höhe und Kosten, auch soweit diese zum Kapital geschlagen werden und dadurch den verbürgten Betrag übersteigen.

2. Weitere Bedingungen

- 2.1. Die Darlehensgeberin hat bei der Gewährung, Verwaltung und Abwicklung des verbürgten Kredites die bankübliche Sorgfalt anzuwenden.
- 2.2. Die Darlehensgeberin ist verpflichtet, der Bürgin die für die Verwaltung der Bürgschaft notwendigen Auskünfte zu erteilen und sie von Kündigungsgründen unverzüglich zu unterrichten.
- 2.3. Die Darlehensgeberin ist auf Verlangen der Bürgin verpflichtet, den Kredit zu kündigen, wenn nach dem Darlehensvertrag ein Kündigungsrecht besteht und die Bürgin eine Gefährdung des verbürgten Darlehens befürchtet.
- 2.4. Bis zur vollständigen Befriedigung der Darlehensgeberin wegen ihrer durch die Bürgschaft gesicherten Ansprüche dienen alle Zahlungen der Bürgin als Sicherheitsleistung; deshalb gehen erst nach vollständiger Befriedigung der Darlehensgeberin ihre Ansprüche gegen die Hauptschuldnerin in Höhe der Leistung der Bürgin auf diese über.
- 2.5. Der Ausfall gilt als festgestellt, wenn und soweit die Zahlungsunfähigkeit der Darlehensnehmerin durch Zahlungseinstellung, durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder eines außergerichtlichen Vergleichsverfahrens oder durch Abgabe der Vermögensauskunft oder durch zweimalige Pfändungsversuche durch einen Gerichtsvollzieher oder aus sonstigen Gründen erwiesen ist.

- 2.6. Die Bürgin verzichtet auf die Einreden der Anfechtbarkeit sowie der Aufrechenbarkeit wegen bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellter Forderungen (§ 770 BGB).
- 2.7. Die Ansprüche aus der Bürgschaft verjähren nach Ablauf von fünf Jahren beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem diese Ansprüche fällig werden.
- 2.8. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Bürgschaftsvertrags oder eine Vereinbarung über dessen Aufhebung bedarf, um Gültigkeit zu erlangen, der Schriftform.
- 2.9. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Bürgschaftsvertrags nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sein bzw. nicht durchgeführt werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 2.10. Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Darlehensgeberin. Die AGB können in den Geschäftsräumen der Darlehensgeberin eingesehen werden; auf Verlangen werden sie ausgehändigt.
- 2.11. Soweit sich die Zuständigkeit des allgemeinen Gerichtsstandes der Darlehensgeberin nicht bereits aus § 29 ZPO ergibt, kann sie ihre Ansprüche aus dieser Bürgschaft an ihrem allgemeinen Gerichtsstand verfolgen und nur an diesem verklagt werden.

3. Bestätigung der Bürgin

Die Bürgin bestätigt, dass für diese Bürgschaft eine Einzelgenehmigung der Aufsichtsbehörde vorliegt und dass die Bürgschaftsübernahme mit dem aktuell gültigen Beihilferecht der Europäischen Union vereinbar ist.

- 4. Diese Ausfallbürgschaft ersetzt die übernommene Ausfallbürgschaft vom 14.10.2002.

_____, den _____

Bürgermeister

(Siegel)